

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Doppelbesteuerung – Einkommen- und Vermögensteuern (Brasilien), Fassung vom 22.02.2024**

### **Langtitel**

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
StF: BGBl. Nr. 431/1976 (NR: GP XIV RV 49 AB 110 S. 18. BR: AB 1472 S. 349.)

### **Sonstige Textteile**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Protokoll wird genehmigt.

### **Ratifikationstext**

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 1. Juli 1976 ausgetauscht; das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 28 Absatz 2 am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Die Republik Österreich und die Föderative Republik Brasilien, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

### **Text**

#### **Artikel 1**

##### **Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragstaat oder in beiden Vertragstaaten ansässig sind.

#### **Artikel 2**

##### **Unter das Abkommen fallende Steuern**

(1) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:

a) In Brasilien:

Die Einkommensteuer, ausgenommen die Steuer auf überhöhte Überweisungen und für Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung (im folgenden als „brasilianische Steuer“ bezeichnet).

b) In Österreich:

1. Die Einkommensteuer;
2. die Körperschaftsteuer;
3. der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
4. Katastrophenfondsbeitrag vom Einkommen;
5. die Sonderabgabe vom Einkommen;
6. die Aufsichtsratsabgabe;
7. die Vermögensteuer;

8. der Katastrophenfondsbeitrag vom Vermögen;
9. die Sonderabgabe vom Vermögen;
10. die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;
11. die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
12. die Grundsteuer;
13. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
14. die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
15. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken.

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 23 Abs. 7. mit.

### **Artikel 3**

#### **Allgemeine Definitionen**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
- a) bedeutet der Ausdruck „Brasilien“ die Föderative Republik Brasilien;
  - b) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
  - c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Brasilien oder Österreich;
  - d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
  - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
  - g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
    1. in Brasilien: den Finanzminister, den Sekretär für Bundesfinanzen oder deren bevollmächtigte Vertreter;
    2. in Österreich: den Bundesminister für Finanzen.

(2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

### **Artikel 4**

#### **Steuerlicher Wohnsitz**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

- (2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
  - b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

d) Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragstaaten oder keines Vertragstaates, so werden die zuständigen Behörden der Vertragstaaten gemäß Artikel 25 vorgehen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

## **Artikel 5**

### **Betriebstätte**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.

(3) Als Betriebstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 – in einem Vertragstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Bei einem Versicherungsunternehmen eines Vertragstaates soll weiters eine Betriebstätte in dem anderen Staat angenommen werden, wenn es durch einen Vertreter in diesem anderen Staat entweder Prämien in Empfang nimmt oder Risiken versichert.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebstätte der anderen.

## **Artikel 6**

### **Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen**

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) a) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich vorbehaltlich der Unterabsätze b) und c) nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt.

b) Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

c) Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

## **Artikel 7**

### **Unternehmensgewinne**

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen.

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch auf Gewinnanteile des stillen Gesellschafters einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts anzuwenden.

## **Artikel 8**

### **Seeschifffahrt und Luftfahrt**

Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

## **Artikel 9**

### **Verbundene Unternehmen**

Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

## **Artikel 10**

### **Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(5) Besitzt eine in Österreich ansässige Gesellschaft eine Betriebsstätte in Brasilien, so darf diese Betriebsstätte einer gemäß dem brasilianischen Recht erhobenen Abzugssteuer unterworfen werden. Diese Steuer darf jedoch 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Gewinne dieser Betriebsstätte, der nach Abzug der darauf entfallenden Körperschaftsteuer ermittelt wurde, nicht übersteigen.

(6) Die in den Absätzen 2 und 5 vorgesehenen Beschränkungen des Steuersatzes sind auf Dividenden oder Gewinne, die vor dem 1. Jänner 1976 aus Brasilien gezahlt oder überwiesen wurden, nicht anzuwenden.

## **Artikel 11**

### **Zinsen**

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch in dem Vertragsstaat aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen

- a) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an die Regierung des anderen Vertragsstaates, eine seiner Gebietskörperschaften oder Einrichtungen (einschließlich eines Finanzierungsinstitutes), die dieser Regierung oder Gebietskörperschaft zur Gänze gehören, gezahlt werden, im erstgenannten Vertragsstaat nicht besteuert werden;
- b) Zinsen, die aus Anleihen oder Obligationen der Regierung eines Vertragsstaates oder einer Einrichtung (einschließlich eines Finanzierungsinstitutes), die dieser Regierung gehört, an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Die Begrenzungen des Absatzes 2 gelten nicht für Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine Betriebsstätte eines Unternehmens des anderen Staates gezahlt werden, die in einem dritten Staat liegt.

(7) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(8) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## **Artikel 12**

### **Lizenzgebühren**

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Die Lizenzgebühren dürfen jedoch in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen, die Steuer darf aber nicht übersteigen:

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrag der Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, ausgenommen kinematographische Filme, Filme oder Bänder für Fernsehen oder Rundfunk;
- b) 25 vom Hundert des Bruttobetrag der Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht zur Benutzung von Handelsmarken;
- c) 15 vom Hundert in den übrigen Fällen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme, Filme oder Bänder für Fernsehen oder Rundfunk), von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke dieser Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte diese Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Nutzung, dem zugrundeliegenden Recht oder der zugrundeliegenden Mitteilung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## **Artikel 13**

### **Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen**

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch dürfen Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens dürfen in beiden Vertragsstaaten besteuert werden.

## **Artikel 14**

### **Selbständige Arbeit**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Zahlungen für diese Dienste oder Tätigkeiten durch eine in dem anderen Staat gelegene Betriebsstätte oder eine in dem anderen Staat ansässige Gesellschaft gezahlt werden. In diesem Fall dürfen die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Bücherrevisoren.

## **Artikel 15**

### **Unselbständige Arbeit**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

## **Artikel 16**

### **Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates

einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

## **Artikel 17**

### **Künstler und Sportler**

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens dürfen Einkünfte, die ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten dafür erhält, daß es Leistungen der im Absatz 1 genannten Personen, gleichgültig ob diese in einem Vertragsstaat ansässig sind oder nicht, in dem anderen Staat zur Verfügung stellt, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden.

## **Artikel 18**

### **Ruhegehälter**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 19 dürfen aus einem Vertragsstaat stammende Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

## **Artikel 19**

### **Staatliche und andere öffentliche Funktionen**

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Absatz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die von den Angestellten der Österreichischen Handelsdelegation in Brasilien empfangen werden, wenn der Empfänger nicht die brasilianische Staatsbürgerschaft besitzt.

(4) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 15, 16 und 18 Anwendung.

## **Artikel 20**

### **Studenten**

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Vergütungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, aus einer Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Vertragsstaat für Zwecke der Ausbildung für einen Zeitraum erhält, der insgesamt 183 Tage im betreffenden Jahr nicht übersteigt, sind von der Besteuerung in dem anderen Staat ausgenommen.

## **Artikel 21**

### **Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte**

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Einkünfte dürfen

jedoch in dem anderen Staat besteuert werden, wenn sie von einer in dem anderen Staat ansässigen Person oder einer in dem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gezahlt werden.

## **Artikel 22**

### **Vermögen**

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 darf in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, darf in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

## **Artikel 23**

### **Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

(1) Bezieht eine in Brasilien ansässige Person Einkünfte, die nicht unter Artikel 11 Abs. 3 lit. b, Artikel 18 oder 19 fallen und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so rechnet Brasilien auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden dürfen, entfällt.

(2) Dividenden, die eine in Österreich ansässige Gesellschaft an eine in Brasilien ansässige Gesellschaft zahlt, die über mindestens 25 vom Hundert des Aktienkapitals der zahlenden Gesellschaft verfügt, sind in Brasilien von der Körperschaftsteuer befreit.

(3) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Brasilien besteuert werden, so nimmt Österreich, vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7, diese Einkünfte von der Besteuerung aus; Österreich darf aber bei Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(4) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nicht unter Artikel 11 Abs. 3 lit. b fallen und dürfen diese nach den Artikeln 10, 11, 12 und 13 Abs. 3 in Brasilien besteuert werden, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Brasilien gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die aus Brasilien bezogen werden.

(5) Für die Anwendung des Absatzes 4 ist die von den aus Brasilien bezogenen Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren erhobene Steuer mit 25 vom Hundert des Bruttobetrag der Einkünfte anzusetzen.

(6) Dividenden, die eine in Brasilien ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft zahlt, die mindestens 25 vom Hundert der Aktien der zahlenden Gesellschaft besitzt, sind in Österreich von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer ausgenommen.

(7) Solange Lizenzgebühren, die von einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft, die mehr als 50 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals der zahlenden Gesellschaft besitzt, gezahlt werden, in Brasilien steuerlich nicht abzugsfähig sind, sind diese Lizenzgebühren von der Besteuerung in Österreich ausgenommen.

(8) Besitzt eine in Österreich ansässige Person Vermögen, das nach den Bestimmungen dieses Abkommens in Brasilien besteuert werden darf, so nimmt Österreich dieses Vermögen von seiner Besteuerung aus.

(9) Besitzt eine in Österreich ansässige Gesellschaft mindestens 25 vom Hundert der Anteile einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft, so ist diese Beteiligung in Österreich von den Steuern vom Vermögen ausgenommen.

## Artikel 24

### Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen;
- b) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.

## Artikel 25

### Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie, unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel, ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall nach Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungs-austausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungs-austausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

## Artikel 26

### Austausch von Informationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die erforderlich sind zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit dem Abkommen in Einklang steht. Alle so ausgetauschten Informationen

sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

- (2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragsstaaten:
- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
  - b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
  - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

## **Artikel 27**

### **Diplomatische und konsularische Beamte**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

## **Artikel 28**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Brasilia ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

- a) In Brasilien:
  - I. Hinsichtlich der im Abzugsweg eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres gezahlt oder überwiesen werden, das dem Jahr unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.
  - II. Hinsichtlich anderer in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallender Steuern in dem Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner des Jahres beginnt, das dem Jahr unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

- b) In Österreich:
 

Für alle Steuern, die für das Kalenderjahr erhoben werden, das dem Jahr unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 ist Artikel 8 dieses Abkommens auf alle Steuern, ausgenommen die österreichische Lohnsummensteuer, anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1968 erhoben werden.

## **Artikel 29**

### **Außerkräfttreten**

Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen nach Ablauf von 3 Jahren nach seinem Inkrafttreten auf diplomatischem Wege am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres schriftlich kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen letztmals Anwendung:

- a) In Brasilien:
  - I. Hinsichtlich der im Abzugsweg erhobenen Steuern, auf Beträge, die vor dem Ende des Kalenderjahres gezahlt oder überwiesen werden, in dem die Kündigung erfolgt ist.
  - II. Hinsichtlich anderer in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallender Steuern in dem Steuerjahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem die Kündigung erfolgt ist.
- b) In Österreich:
 

Für alle Steuern, die für das Kalenderjahr erhoben werden, in dem die Kündigung erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten das Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen, zu Wien, am 24. Mai 1975 in zwei Ausfertigungen in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

### PROTOKOLL

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten Übereinstimmung über die folgenden Bestimmungen erzielt, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden:

(1) Es besteht Übereinstimmung, daß Artikel 10 Abs. 5 nicht in Widerspruch zu Artikel 24 Abs. 3 steht.

(2) Von der Österreichischen Kontrollbank-Aktiengesellschaft und der Bank von Brasilien in ihrer Eigenschaft als öffentliches Finanzierungsinstitut gewährte Anleihen und Kredite sind wie von der Österreichischen oder der Brasilianischen Regierung gewährte Anleihen oder Kredite zu behandeln. Die von diesen Anleihen oder Krediten anfallenden Zinsen sind gemäß Artikel 11 Abs. 3 lit. a zu besteuern. Österreich wird zwecks Entlastung von der Doppelbesteuerung Artikel 23 Absatz 4 und 5 anwenden.

(3) Falls Brasilien nach der Unterzeichnung dieses Abkommens bei der Gewinnermittlung einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft den Abzug von Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Absatz 3 zuläßt, die von dieser Gesellschaft an eine Person gezahlt werden, die in einem dritten, nicht in Lateinamerika gelegenen Staat ansässig ist und die mindestens 50 Prozent des stimmberechtigten Kapitals der in Brasilien ansässigen Gesellschaft besitzt, so kommt ein gleicher Abzug unter gleichen Bedingungen auch einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft zu, die Lizenzgebühren an eine in Österreich ansässige Person zahlt. Es besteht Übereinstimmung, daß die gegenwärtige Rechtslage in Brasilien bezüglich der Nichtabzugsfähigkeit der vorstehend angeführten Lizenzgebühren nicht im Widerspruch mit Artikel 24 Abs. 4 des Abkommens steht.

(4) Bezüglich des Artikels 13 Abs. 3 besteht Übereinstimmung, daß ein Vertragsstaat kein Recht zur Besteuerung von Gewinnen hat, die von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogen werden, sofern solche Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Anteilen einer im erstgenannten Staat nicht ansässigen Gesellschaft stammen.

(5) Die brasilianische Steuer auf überhöhte Überweisungen findet keine Anwendung auf überwiesene Einkünfte, die 12 vom Hundert des in der Zentralbank von Brasilien eingetragenen Kapitals nicht übersteigen.

Für Zwecke der Ermittlung des der brasilianischen Steuer für überhöhte Überweisungen unterliegenden Betrages, ist die brasilianische Steuer auf Dividenden und Lizenzgebühren ab Beginn des fünften nach dem Inkrafttreten des Abkommens folgenden Jahres mit 25 vom Hundert anzusetzen.

(6) Falls Brasilien eine Vermögensteuer einführt, werden die beiden Vertragsstaaten Verhandlungen über alle Bestimmungen betreffend die Vermögensbesteuerung aufnehmen.

Geschehen zu Wien, am 24. Mai 1975 in zwei Ausfertigungen in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleicherweise authentisch sind.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 18. August 1976

127. Stück

**431.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll  
(NR: GP XIV RV 49 AB 110 S. 18. BR: AB 1472 S. 349.)

### 431.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Protokoll wird genehmigt.

#### ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Republik Österreich und die Föderative Republik Brasilien, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

#### Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

#### Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:

a) In Brasilien:

Die Einkommensteuer, ausgenommen die Steuer auf überhöhte Überweisungen und für Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung (im folgenden als „brasilianische Steuer“ bezeichnet).

b) In Österreich:

1. Die Einkommensteuer;
2. die Körperschaftsteuer;
3. der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
4. Katastrophenfondsbeitrag vom Einkommen;

#### CONVENÇÃO

Entre a República da Áustria e a República Federativa do Brasil destinada a evitar a dupla tributação em matéria de impostos sobre a renda e sobre o capital

A República da Áustria e a República Federativa do Brasil, desejando concluir uma Convenção destinada a evitar a dupla tributação em matéria de impostos sobre a renda e sobre o capital, acordaram no seguinte:

#### Artigo 1

Pessoas visadas

A presente Convenção se aplica às pessoas residentes de um ou de ambos os Estados Contratantes.

#### Artigo 2

Impostos visados pela Convenção

Os impostos atuais aos quais se aplica a presente Convenção são:

a) no caso do Brasil:

- o imposto de renda, com exclusão das incidências sobre remessas excedentes e atividades de menor importância (doravante referido como «imposto brasileiro»);

b) no caso da Áustria:

- 1 — o imposto de renda;
- 2 — o imposto de sociedade;
- 3 — a contribuição proveniente da renda para a promoção de construções residenciais e para a equalização de encargos familiares;
- 4 — a contribuição proveniente da renda para o fundo de emergência;

5. die Sonderabgabe vom Einkommen;
6. die Aufsichtsratsabgabe;
7. die Vermögensteuer;
8. der Katastrophenfondsbeitrag vom Vermögen;
9. die Sonderabgabe vom Vermögen;
10. die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;
11. die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
12. die Grundsteuer;
13. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
14. die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
15. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken.

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 23 Abs. 7, mit.

### Artikel 3

#### Allgemeine Definitionen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck „Brasilien“ die Föderative Republik Brasilien;
- b) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Brasilien oder Österreich;
- d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

- 5 — o imposto especial de renda;
- 6 — o imposto de directores;
- 7 — o imposto de capital;
- 8 — a contribuição proveniente do capital para o fundo de emergência;
- 9 — o imposto especial de capital;
- 10 — o imposto sobre propriedades excluído o imposto sobre heranças;
- 11 — o imposto sobre empresas comerciais e industriais, inclusive o imposto sobre a soma de salários;
- 12 — o imposto territorial;
- 13 — o imposto sobre empresas agrícolas e florestais;
- 14 — as contribuições das empresas agrícolas e florestais para o fundo de equalização dos encargos familiares;
- 15 — o imposto sobre o valor de terrenos não ocupados.

2. Esta Convenção também será aplicável a quaisquer impostos idênticos ou substancialmente semelhantes que forem posteriormente introduzidos, seja em adição aos impostos já existentes, ou em sua substituição. As autoridades competentes dos Estados Contratantes notificar-se-ão mutuamente de qualquer modificação que tenha ocorrido em suas respectivas legislações tributárias, especialmente no que se refere ao artigo 23, parágrafo 7.

### Artigo 3

#### Definições gerais

1. Na presente Convenção, a não ser que o contexto imponha uma interpretação diferente:

- a) o termo «Brasil» designa a República Federativa do Brasil;
- b) o termo «Áustria» designa a República da Áustria;
- c) as expressões «um Estado Contratante» e «o outro Estado Contratante» designam o Brasil ou a Áustria, consoante o contexto;
- d) o termo «pessoa» compreende uma pessoa física, uma sociedade ou qualquer outro grupo de pessoas;
- e) o termo «sociedade» designa qualquer pessoa jurídica ou qualquer entidade que, para fins tributários, seja considerada como pessoa jurídica;
- f) as expressões «empresa de um Estado Contratante» e «empresa do outro Estado Contratante» designam, respectivamente, uma empresa explorada por um residente de um Estado Contratante e uma empresa explorada por um residente do outro Estado Contratante;

g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“

1. in Brasilien: den Finanzminister, den Sekretär für Bundesfinanzen oder deren bevollmächtigte Vertreter;
2. in Österreich: den Bundesminister für Finanzen.

(2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

#### Artikel 4

##### Steuerlicher Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
- d) Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines Vertragsstaates, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemäß Artikel 25 vorgehen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

g) o termo «autoridade competente» designa:

- i) no Brasil: o Ministro da Fazenda, o Secretário da Receita Federal ou seus representantes autorizados;
- ii) na Áustria: o Ministro Federal de Finanças.

2. Para a aplicação da presente Convenção por um Estado Contratante, qualquer expressão que não se encontre de outro modo definida terá o significado que lhe é atribuído pela legislação desse Estado Contratante relativa aos impostos que são objeto da Convenção, a não ser que o contexto imponha interpretação diferente.

#### Artigo 4

##### Domicílio fiscal

1. Para os fins da presente Convenção, a expressão «residente de um Estado Contratante» designa qualquer pessoa que, em virtude da legislação desse Estado, está aí sujeita a imposto em razão de seu domicílio, de sua residência, de sua sede de direção ou de qualquer outro critério de natureza análoga.

2. Quando, por força das disposições do parágrafo 1, uma pessoa física for residente de ambos os Estados Contratantes, a situação será resolvida de acordo com as seguintes regras:

- a) será considerada como residente do Estado Contratante em que ela disponha de uma habitação permanente. Se dispuser de uma habitação permanente em ambos os Estados Contratantes, será considerada como residente do Estado Contratante com o qual suas ligações pessoais e econômicas sejam mais estreitas (centro de interesses vitais);
- b) se o Estado Contratante em que tem o centro de seus interesses vitais não puder ser determinado, ou se não dispuser de uma habitação permanente em nenhum dos Estados Contratantes, será considerada como residente do Estado Contratante em que permanecer habitualmente;
- c) se permanecer habitualmente em ambos os Estados Contratantes ou se não permanecer habitualmente em nenhum deles, será considerada como residente do Estado Contratante de que for nacional;
- d) se for nacional de ambos os Estados Contratantes ou se não for nacional de nenhum deles, as autoridades competentes dos Estados Contratantes procederão de acordo com o disposto no Artigo 25.

3. Quando, em virtude das disposições do parágrafo 1, uma pessoa que não seja uma pessoa física for um residente de ambos os Estados Contratantes, será considerada como residente do Estado Contratante em que estiver situada a sua sede de direção efetiva.

## Artikel 5

## Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

## Artigo 5

## Estabelecimento permanente

1. Na presente Convenção, a expressão «estabelecimento permanente» designa uma instalação fixa de negócios em que a empresa exerça toda ou parte de sua atividade.

2. A expressão «estabelecimento permanente» abrange especialmente:

- a) uma sede de direção;
- b) uma sucursal;
- c) um escritório;
- d) uma fábrica;
- e) uma oficina;
- f) uma mina, uma pedreira ou qualquer outro local de extração de recursos naturais;
- g) um canteiro de construção ou montagem cuja duração exceda seis meses.

3. A expressão «estabelecimento permanente» não compreende:

- a) a utilização de instalações unicamente para fins de armazenagem, exposição ou entrega de bens ou mercadorias pertencentes à empresa;
- b) a manutenção de um estoque de bens ou mercadorias pertencentes à empresa unicamente para fins de armazenagem, exposição ou entrega;
- c) a manutenção de um estoque de bens ou mercadorias pertencentes à empresa unicamente para fins de transformação por outra empresa;
- d) a manutenção de uma instalação fixa de negócios unicamente para fins de comprar bens ou mercadorias ou obter informações para a empresa;
- e) a manutenção de uma instalação fixa de negócios unicamente para fins de publicidade, fornecimento de informações, pesquisas científicas ou de atividades análogas que tenham um caráter preparatório ou auxiliar para a empresa.

4. Uma pessoa que atue num Estado Contratante por conta de uma empresa do outro Estado Contratante — e desde que não seja um agente que goze de um status independente contemplado no parágrafo 5 — será considerada como «estabelecimento permanente» no primeiro Estado se tiver, e exercer habitualmente naquele Estado, autoridade para concluir contratos em nome da empresa, a não ser que suas atividades sejam limitadas à compra de bens ou mercadorias para a empresa.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Bei einem Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaates soll weiters eine Betriebsstätte in dem anderen Staat angenommen werden, wenn es durch einen Vertreter in diesem anderen Staat entweder Prämien in Empfang nimmt oder Risiken versichert.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

#### Artikel 6

##### Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) a) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich vorbehaltlich der Unterabsätze b) und c) nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt.

b) Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

c) Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

5. Uma empresa de um Estado Contratante não será considerada como tendo um estabelecimento permanente no outro Estado Contratante pelo simples fato de exercer a sua atividade nesse outro Estado por intermédio de um corretor, de um comissário geral ou de qualquer outro agente que goze de um status independente, desde que essas pessoas atuem no âmbito de suas atividades normais.

6. Uma sociedade de seguros de um Estado Contratante será considerada como tendo um estabelecimento permanente no outro Estado Contratante, desde que, através de um representante, receba prêmios ou segure riscos nesse outro Estado.

7. O fato de uma sociedade residente de um Estado Contratante controlar ou ser controlada por uma sociedade residente do outro Estado Contratante, ou que exerça sua atividade nesse outro Estado (quer seja através de um estabelecimento permanente quer de outro modo) não será, por si só, bastante para fazer de qualquer dessas sociedades estabelecimento permanente da outra.

#### Artigo 6

##### Rendimentos de bens imobiliários

1. Os rendimentos de bens imobiliários são tributáveis no Estado Contratante em que esses bens estiverem situados.

2. a) a expressão «bens imobiliários», com ressalva das disposições das alíneas b) e c) abaixo, é definida de acordo com a legislação do Estado Contratante em que os bens em questão estiverem situados;

b) a expressão «bens imobiliários» compreende, em qualquer caso, os acessórios da propriedade imobiliária, o gado e o equipamento utilizado nas explorações agrícolas e florestais, os direitos a que se aplicam as disposições do direito privado relativas à propriedade imobiliária, o usufruto de propriedade imobiliária e os direitos aos pagamentos variáveis ou fixos pela exploração, ou concessão da exploração, de jazidas minerais, fontes e outros recursos naturais;

c) os navios e aeronaves não são considerados bens imobiliários.

3. O disposto no parágrafo 1 se aplica aos rendimentos derivados da exploração direta, da locação, do arrendamento ou de qualquer outra forma de exploração dos bens imobiliários.

4. O disposto nos parágrafos 1 e 3 aplica-se igualmente aos rendimentos provenientes de bens imobiliários de uma empresa, assim como aos rendimentos de bens imobiliários que sirvam para o exercício de uma profissão liberal.

**Artikel 7****Unternehmensgewinne**

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen.

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch auf Gewinnanteile des stillen Gesellschafters einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts anzuwenden.

**Artikel 8****Seeschifffahrt und Luftfahrt**

Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung des Unternehmens befindet.

**Artikel 9****Verbundene Unternehmen**

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder

**Artigo 7****Lucros das empresas**

1. Os lucros de uma empresa de um Estado Contratante só são tributáveis nesse Estado, a não ser que a empresa exerça sua atividade no outro Estado Contratante por meio de um estabelecimento permanente aí situado. Se a empresa exercer sua atividade na forma indicada, seus lucros serão tributáveis no outro Estado, mas unicamente na medida em que forem atribuíveis a esse estabelecimento permanente.

2. Quando uma empresa de um Estado Contratante exercer sua atividade no outro Estado Contratante através de um estabelecimento permanente aí situado, serão atribuídos em cada Estado Contratante a esse estabelecimento permanente os lucros que obteria se constituísse uma empresa distinta e separada exercendo atividades idênticas ou similares, em condições idênticas ou similares, e transacionando com absoluta independência com a empresa de que é um estabelecimento permanente.

3. No cálculo dos lucros de um estabelecimento permanente, é permitido deduzir as despesas que tiverem sido feitas para a consecução dos objetivos do estabelecimento permanente, incluindo as despesas de administração e os encargos gerais de direção assim realizados.

4. Nenhum lucro será atribuído a um estabelecimento permanente pelo simples fato de comprar mercadorias para a empresa.

5. Quando os lucros compreenderem elementos de rendimentos tratados separadamente nos outros artigos da presente Convenção, as disposições desses artigos não serão afetadas pelas disposições deste Artigo.

6. O disposto nos parágrafos 1 a 5 também se aplica aos rendimentos recebidos pelo «Stille Gesellschafter» de uma «Stille Gesellschaft» da lei austríaca.

**Artigo 8****Navegação marítima e aérea**

Os lucros provenientes da exploração, no tráfego internacional, de navios ou aeronaves só são tributáveis no Estado Contratante em que estiver situada a sede da direção efetiva da empresa.

**Artigo 9****Empresas associadas**

Quando:

- a) uma empresa de um Estado Contratante participar direta ou indiretamente da direção, controle ou capital de uma empresa do outro Estado Contratante, ou

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

#### Artikel 10

##### Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(5) Besitzt eine in Österreich ansässige Gesellschaft eine Betriebsstätte in Brasilien, so darf diese Betriebsstätte einer gemäß dem brasilianischen Recht erhobenen Abzugssteuer unterworfen werden. Diese Steuer darf jedoch 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Gewinne dieser Betriebsstätte, der nach Abzug der darauf entfallenden Körperschaftsteuer ermittelt wurde, nicht übersteigen.

b) as mesmas pessoas participarem direta ou indiretamente da direção, controle ou capital de uma empresa de um Estado Contratante e de uma empresa do outro Estado Contratante,

e, em ambos os casos, as duas empresas estiverem ligadas, nas suas relações comerciais ou financeiras, por condições aceitas ou impostas que difiram das que seriam estabelecidas entre empresas independentes, os lucros que, sem essas condições, teriam sido obtidos por uma das empresas, mas não o foram por causa dessas condições, podem ser incluídos nos lucros dessa empresa e tributados como tal.

#### Artigo 10

##### Dividendos

1. Os dividendos pagos por uma sociedade residente de um Estado Contratante a um residente do outro Estado Contratante são tributáveis nesse outro Estado.

2. Todavia, esses dividendos podem ser tributados no Estado Contratante onde reside a sociedade que os paga, de acordo com a legislação desse Estado, mas o imposto assim estabelecido não poderá exceder 15% do montante bruto dos dividendos.

Este parágrafo não afetará a tributação da sociedade com referência aos lucros que deram origem aos dividendos pagos.

3. O disposto nos parágrafos 1 e 2 não se aplica quando o beneficiário dos dividendos, residente de um Estado Contratante, tiver, no outro Estado Contratante de que é residente a sociedade que paga os dividendos, um estabelecimento permanente a que estiver ligada efetivamente a participação geradora dos dividendos. Neste caso, serão aplicáveis as disposições do Artigo 7.

4. O termo «dividendos» usado no presente Artigo, designa os rendimentos provenientes de ações, ações ou direitos de fruição, ações de empresas mineradoras, partes de fundador ou outros direitos de participação em lucros, com exceção de créditos, bem como rendimentos de outras participações de capital assemelhados aos rendimentos de ações pela legislação fiscal do Estado Contratante em que a sociedade que os distribuir seja residente.

5. Quando uma sociedade residente da Áustria tiver um estabelecimento permanente no Brasil, esse estabelecimento permanente poderá aí estar sujeito a um imposto retido na fonte de acordo com a legislação brasileira. Todavia, esse imposto não poderá exceder 15% do montante bruto dos lucros do estabelecimento permanente, determinado após o pagamento do imposto de renda de sociedades referente a esses lucros.

(6) Die in den Absätzen 2 und 5 vorgesehenen Beschränkungen des Steuersatzes sind auf Dividenden oder Gewinne, die vor dem 1. Jänner 1976 aus Brasilien gezahlt oder überwiesen wurden, nicht anzuwenden.

#### Artikel 11

##### Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch in dem Vertragsstaat aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen

a) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an die Regierung des anderen Vertragsstaates, eine seiner Gebietskörperschaften oder Einrichtungen (einschließlich eines Finanzierungsinstitutes), die dieser Regierung oder Gebietskörperschaft zur Gänze gehören, gezahlt werden, im erstgenannten Vertragsstaat nicht besteuert werden;

b) Zinsen, die aus Anleihen oder Obligationen der Regierung eines Vertragsstaates oder einer Einrichtung (einschließlich eines Finanzierungsinstitutes), die dieser Regierung gehört, an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Die Begrenzungen des Absatzes 2 gelten nicht für Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine Betriebsstätte eines Unternehmens des anderen Staates gezahlt werden, die in einem dritten Staat liegt.

6. A limitação da alíquota do imposto prevista nos parágrafos 2 e 5 não se aplica aos dividendos ou lucros pagos ou remetidos do Brasil antes de 1º de janeiro de 1976.

#### Artigo 11

##### Juros

1. Os juros provenientes de um Estado Contratante e pagos a um residente do outro Estado Contratante são tributáveis nesse outro Estado.

2. Todavia, esses juros podem ser tributados no Estado Contratante de que provêm, de acordo com a legislação desse Estado, mas o imposto assim estabelecido não poderá exceder 15% do montante bruto dos juros.

3. Não obstante o disposto nos parágrafos 1 e 2:

a) os juros provenientes de um Estado Contratante e pagos ao Governo do outro Estado Contratante, a uma sua subdivisão política, ou a qualquer agência (inclusive uma instituição financeira) de propriedade exclusiva daquele Governo, de uma sua subdivisão política, são isentos de imposto no primeiro Estado Contratante;

b) os juros da dívida pública, de títulos ou debêntures emitidos pelo Governo de um Estado Contratante ou qualquer agência (inclusive uma instituição financeira) de propriedade daquele Governo e pagos a um residente do outro Estado Contratante só são tributáveis no primeiro Estado.

4. O termo «juros» usado no presente artigo designa os rendimentos da dívida pública, de títulos ou debêntures, acompanhados ou não de garantia hipotecária ou de cláusula de participação nos lucros, e de créditos de qualquer natureza, bem como outros rendimentos que pela legislação tributária do Estado Contratante de que provenham sejam assemelhados aos rendimentos de importâncias emprestadas.

5. As disposições dos parágrafos 1 e 2 não se aplicam se o beneficiário dos juros, residente de um dos Estados Contratantes, tiver, no outro Estado Contratante de que provenham os juros, um estabelecimento permanente ao qual se ligue efetivamente o crédito gerador dos juros. Nesse caso, aplicar-se-á o disposto no Artigo 7.

6. A limitação estabelecida no parágrafo 2 não se aplica aos juros provenientes de um Estado Contratante e pagos a um estabelecimento permanente de uma empresa do outro Estado Contratante situado em um terceiro Estado.

(7) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(8) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

#### Artikel 12

##### Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Die Lizenzgebühren dürfen jedoch in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen, die Steuer darf aber nicht übersteigen:

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, ausgenommen kinematographische Filme, Filme oder Bänder für Fernsehen oder Rundfunk;
- b) 25 vom Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht zur Benutzung von Handelsmarken;
- c) 15 vom Hundert in den übrigen Fällen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme, Filme oder Bänder für Fernsehen oder Rundfunk), von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wis-

7. Os juros serão considerados provenientes de um Estado Contratante quando o devedor for esse próprio Estado, uma sua subdivisão política, ou um residente desse Estado. No entanto, quando o devedor dos juros, residente ou não de um Estado Contratante, tiver num Estado Contratante um estabelecimento permanente pelo qual haja sido contraída a obrigação que dá origem aos juros, e esse estabelecimento permanente suporte o pagamento desses juros, tais juros serão considerados provenientes do Estado Contratante em que o estabelecimento permanente estiver situado.

8. Se, em consequência de relações especiais existentes entre o devedor e o credor, ou entre ambos e terceiros, o montante dos juros pagos, tendo em conta o crédito pelo qual são pagos, exceder àquele que seria acordado entre o devedor e o credor na ausência de tais relações, as disposições deste Artigo se aplicam apenas a este último montante. Neste caso, a parte excedente dos pagamentos será tributável conforme a legislação de cada Estado Contratante e tendo em conta as outras disposições da presente Convenção.

#### Artigo 12

##### Royalties

1. Os royalties provenientes de um Estado Contratante e pagos a um residente do outro Estado Contratante são tributáveis nesse outro Estado.

2. Todavia, esses royalties podem ser tributados no Estado Contratante de que provêm, mas o imposto assim estabelecido não poderá exceder:

- a) 10 por cento do montante bruto dos royalties provenientes do uso ou da concessão do uso de um direito de autor sobre uma obra literária, artística ou científica, excluídos os de filmes cinematográficos, filmes ou fitas de gravação de programas de televisão ou radiodifusão;
- b) 25 por cento do montante bruto dos royalties provenientes do uso ou da concessão do uso de marcas de indústria ou comércio;
- c) 15 por cento nos demais casos.

3. O termo «royalties» empregado neste artigo designa as remunerações de qualquer natureza pagas pelo uso ou pela concessão do uso de um direito de autor sobre uma obra literária, artística ou científica (inclusive os filmes cinematográficos, filmes ou fitas de gravação de programas de televisão ou radiodifusão), qualquer patente, marcas de indústria ou comércio, desenho ou modelo, plano, fórmula ou processo secretos, bem como pelo uso ou pela concessão do uso de um equipamento industrial, comercial ou cientí-

senschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke dieser Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte diese Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Nutzung, dem zugrundeliegenden Recht oder der zugrundeliegenden Mitteilung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

### Artikel 13

#### Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch dürfen Ge-

fico e por informações correspondentes à experiência adquirida no setor industrial, comercial ou científico.

4. Os royalties serão considerados provenientes de um Estado Contratante quando o devedor for o próprio Estado, uma sua subdivisão política, ou um residente desse Estado. Todavia, quando o devedor dos royalties, seja ou não residente de um Estado Contratante, tiver num Estado Contratante um estabelecimento permanente em relação com o qual haja sido contraída a obrigação de pagar os royalties e caiba a esse estabelecimento permanente o pagamento desses royalties, serão eles considerados provenientes do Estado Contratante em que o estabelecimento permanente estiver situado.

5. As disposições dos parágrafos 1 e 2 não se aplicam quando o beneficiário dos royalties, residente de um Estado Contratante, tiver, no outro Estado Contratante de que provêm os royalties, um estabelecimento permanente, ao qual estão ligados efetivamente o direito ou bem que deu origem aos royalties. Nesse caso, aplicar-se-á o disposto no Artigo 7.

6. Se, em consequência de relações especiais existentes entre o devedor e o credor, ou entre ambos e terceiros, o montante dos royalties pagos, tendo em conta o uso, direito ou informação pelo qual é pago, exceder àquele que seria acordado entre o devedor e o credor na ausência de tais relações, as disposições deste Artigo são aplicáveis apenas a este último montante. Neste caso, a parte excedente dos pagamentos será tributável conforme a legislação de cada Estado Contratante e tendo em conta as outras disposições da presente Convenção.

### Artigo 13

#### Ganhos de capital

1. Os ganhos provenientes da alienação de bens imobiliários, conforme são definidos no parágrafo 2 do Artigo 6, são tributáveis no Estado Contratante em que esses bens estiverem situados.

2. Os ganhos provenientes da alienação de bens mobiliários que façam parte do ativo de um estabelecimento permanente que uma empresa de um Estado Contratante possua no outro Estado Contratante, ou de bens mobiliários constitutivos de uma instalação fixa de que disponha um residente de um Estado Contratante no outro Estado Contratante para o exercício de uma profissão liberal, incluindo ganhos provenientes da alienação desse estabelecimento permanente (isolado ou com o conjunto da empresa) ou dessa instalação fixa, são tributáveis no outro Estado. No entanto, os ganhos prove-

winne aus der Veräußerung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens dürfen in beiden Vertragsstaaten besteuert werden.

#### Artikel 14

##### Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Zahlungen für diese Dienste oder Tätigkeiten durch eine in dem anderen Staat gelegene Betriebsstätte oder eine in dem anderen Staat ansässige Gesellschaft gezahlt werden. In diesem Fall dürfen die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Bücherrevisoren.

#### Artikel 15

##### Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

nientes da alienação de navios ou aeronaves utilizados no tráfego internacional e de bens mobiliários pertinentes à exploração de tais navios ou aeronaves somente serão tributáveis no Estado Contratante em que estiver situada a sede da direção efetiva da empresa.

3. Os ganhos provenientes da alienação de quaisquer bens ou direitos diferentes dos mencionados nos parágrafos 1 e 2 são tributáveis em ambos os Estados Contratantes.

#### Artigo 14

##### Profissões independentes

1. Os rendimentos que um residente de um Estado Contratante obtenha pelo exercício de uma profissão liberal ou de outras atividades independentes de carácter análogo só são tributáveis nesse Estado, a não ser que o pagamento desses serviços e atividades caiba a um estabelecimento permanente situado no outro Estado Contratante ou a uma sociedade residente desse outro Estado. Nesse caso, esses rendimentos são tributáveis no outro Estado.

2. A expressão «profissão liberal» abrange, em especial, as atividades independentes de carácter científico, literário, artístico, educativo e pedagógico, bem como as atividades independentes de médicos, advogados, engenheiros, arquitetos, dentistas e contadores.

#### Artigo 15

##### Profissões dependentes

1. Com ressalva das disposições dos Artigos 16, 18 e 19, os salários, ordenados e outras remunerações similares que um residente de um Estado Contratante receber em razão de um emprego serão tributáveis somente nesse Estado, a não ser que o emprego seja exercido no outro Estado Contratante. Se o emprego for aí exercido, as remunerações correspondentes são tributáveis nesse outro Estado.

2. Não obstante as disposições do parágrafo 1, as remunerações que um residente de um Estado Contratante receber em função de um emprego exercido no outro Estado Contratante só são tributáveis no primeiro Estado se:

- a) o beneficiário permanecer no outro Estado durante um período ou períodos que não excedam, no total, 183 dias do ano calendário considerado;
- b) as remunerações forem pagas por um empregador ou em nome de um empregador, que não é residente do outro Estado; e
- c) o encargo das remunerações não couber a um estabelecimento permanente ou a uma instalação fixa que o empregador tiver no outro Estado.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

#### Artikel 16

##### Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

#### Artikel 17

##### Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens dürfen Einkünfte, die ein Unternehmen eines der Vertragstaaten dafür erhält, daß es Leistungen der im Absatz 1 genannten Personen, gleichgültig ob diese in einem Vertragstaat ansässig sind oder nicht, in dem anderen Staat zur Verfügung stellt, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden.

#### Artikel 18

##### Ruhegehälter

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 19 dürfen aus einem Vertragstaat stammende Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die an eine im anderen Vertragstaat ansässige Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

#### Artikel 19

##### Staatliche und andere öffentliche Funktionen

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

3. Não obstante as disposições precedentes deste artigo, as remunerações relativas a um emprego exercido a bordo de um navio ou de uma aeronave em tráfego internacional são tributáveis no Estado Contratante em que estiver situada a sede da direção efetiva da empresa.

#### Artigo 16

##### Remunerações de direção

As remunerações de direção e outras remunerações similares que um residente de um Estado Contratante recebe na qualidade de membro do conselho de diretores, ou de qualquer conselho de uma sociedade residente do outro Estado Contratante, são tributáveis nesse outro Estado.

#### Artigo 17

##### Artistas e desportistas

1. Não obstante as disposições dos artigos 14 e 15, os rendimentos obtidos pelos profissionais de espetáculo, tais como artistas de teatro, de cinema, de rádio ou de televisão e músicos, bem como os dos desportistas, pelo exercício nessa qualidade de suas atividades pessoais, são tributáveis no Estado Contratante em que essas atividades forem exercidas.

2. Não obstante as outras disposições da presente Convenção, os rendimentos obtidos por uma empresa de um Estado Contratante pela atividade de fornecer, no outro Estado Contratante, os serviços de uma das pessoas referidas no parágrafo 1, quer essa pessoa seja ou não residente de um Estado Contratante, são tributáveis no Estado Contratante em que os serviços forem prestados.

#### Artigo 18

##### Pensões

1. Com ressalva das disposições do Artigo 19, as pensões e outras remunerações similares provenientes de um Estado Contratante e pagas a um residente do outro Estado Contratante em razão de um emprego anterior só são tributáveis no primeiro Estado.

#### Artigo 19

##### Funções governamentais

1. As remunerações, incluindo as pensões, pagas por um Estado Contratante ou uma de suas subdivisões políticas, quer diretamente, quer através de fundos por eles constituídos, a uma pessoa física em consequência de serviços prestados a esse Estado ou a uma sua subdivisão política, no exercício de funções governamentais ou de outras funções de caráter público, só são tributáveis nesse Estado.

(2) Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Absatz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die von den Angestellten der Österreichischen Handelsdelegation in Brasilien empfangen werden, wenn der Empfänger nicht die brasilianische Staatsbürgerschaft besitzt.

(4) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 15, 16 und 18 Anwendung.

#### Artikel 20

##### Studenten

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Vergütungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, aus einer Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Vertragsstaat für Zwecke der Ausbildung für einen Zeitraum erhält, der insgesamt 183 Tage im betreffenden Jahr nicht übersteigt, sind von der Besteuerung in dem anderen Staat ausgenommen.

#### Artikel 21

##### Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Einkünfte dürfen jedoch in dem anderen Staat besteuert werden, wenn sie von einer in dem anderen Staat ansässigen Person oder einer in dem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gezahlt werden.

#### Artikel 22

##### Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 darf in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung ge-

2. As pensões pagas com fundos provenientes da previdência social de um Estado Contratante só são tributáveis nesse Estado.

3. O disposto no parágrafo 1 se aplica à remuneração recebida pelos membros da Delegação Austríaca de Comércio no Brasil, desde que o beneficiário não seja um nacional do Brasil.

4. O disposto nos Artigos 15, 16 e 18 se aplica às remunerações ou pensões pagas em consequência de serviços prestados no âmbito de uma atividade comercial ou industrial exercida por um dos Estados Contratantes ou uma sua subdivisão política.

#### Artigo 20

##### Estudantes

1. Os pagamentos que um estudante ou um estagiário que é, ou foi anteriormente, residente de um Estado Contratante e que permanece no outro Estado Contratante com o único fim de estudar ou de realizar treinamento, receber para fazer face às suas despesas de manutenção, educação ou treinamento, não são tributados nesse outro Estado, desde que esses pagamentos provenham de fontes situadas fora desse outro Estado.

2. A remuneração que um estudante ou um estagiário que é, ou que foi anteriormente, residente de um Estado Contratante, receber em razão de um emprego que exerce no outro Estado Contratante com o fim de realizar treinamento prático por um período ou períodos que não excedam, no total, 183 dias do ano considerado, não são tributados nesse outro Estado.

#### Artigo 21

##### Rendimentos não expressamente mencionados

Os rendimentos de um residente de um Estado Contratante não expressamente mencionados nos artigos precedentes da presente Convenção, só são tributáveis nesse Estado. Todavia, esses rendimentos poderão ser tributados no outro Estado Contratante, se forem pagos por um residente desse outro Estado ou por um estabelecimento permanente situado nesse outro Estado.

#### Artigo 22

##### Capital

1. O capital constituído por bens imobiliários, como definidos no parágrafo 2 do Artigo 6, é tributável no Estado Contratante onde esses bens estiverem situados.

2. O capital constituído por bens mobiliários que façam parte do ativo de um estabelecimento permanente de uma empresa, ou por bens mobiliários que sirvam de instalação fixa para

hört, darf in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebstätte oder die feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

#### Artikel 23

##### Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bezieht eine in Brasilien ansässige Person Einkünfte, die nicht unter Artikel 11 Abs. 3 lit. b, Artikel 18 oder 19 fallen und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so rechnet Brasilien auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden dürfen, entfällt.

(2) Dividenden, die eine in Österreich ansässige Gesellschaft an eine in Brasilien ansässige Gesellschaft zahlt, die über mindestens 25 vom Hundert des Aktienkapitals der zahlenden Gesellschaft verfügt, sind in Brasilien von der Körperschaftsteuer befreit.

(3) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Brasilien besteuert werden, so nimmt Österreich, vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7, diese Einkünfte von der Besteuerung aus; Österreich darf aber bei Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(4) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nicht unter Artikel 11 Abs. 3 lit. b fallen und dürfen diese nach den Artikeln 10, 11, 12 und 13 Abs. 3 in Brasilien besteuert werden, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Brasilien gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die aus Brasilien bezogen werden.

o exercício de uma profissão liberal é tributável no Estado Contratante onde estiver situado esse estabelecimento permanente ou essa instalação fixa.

3. Os navios e aeronaves utilizados no tráfego internacional bem como os bens mobiliários afetos a sua exploração só são tributáveis no Estado Contratante onde estiver situada a sede da direção efetiva da empresa.

4. Todos os outros elementos do capital de um residente de um Estado Contratante só são tributáveis nesse Estado.

#### Artigo 23

##### Métodos para eliminar a dupla tributação

1. Com ressalva das disposições do artigo 11, parágrafo 3 b, e artigos 18 e 19, quando um residente do Brasil receber rendimentos que, de acordo com as disposições da presente Convenção, sejam tributáveis na Áustria, o Brasil permitirá que seja deduzido do imposto que cobrar sobre os rendimentos dessa pessoa, um montante igual ao imposto sobre o rendimento pago na Áustria.

Todavia, o montante deduzido não poderá exceder à fração do imposto sobre o rendimento, calculado antes da dedução, correspondente aos rendimentos tributáveis na Áustria.

2. Os dividendos pagos por uma sociedade residente da Áustria a uma sociedade residente do Brasil que possua no mínimo 25 por cento das ações do capital da sociedade que paga os dividendos serão isentos do imposto de sociedades no Brasil.

3. Quando um residente da Áustria receber rendimentos que, de acordo com as disposições da presente Convenção, sejam tributáveis no Brasil, a Áustria, ressalvado o disposto nos parágrafos 4 a 7, isentará de imposto esses rendimentos, podendo no entanto, ao calcular o imposto incidente sobre o resto do rendimento dessa pessoa, aplicar a taxa que teria sido aplicável se tais rendimentos não houvessem sido isentos.

4. Com ressalva das disposições do artigo 11 parágrafo 3 b, quando um residente da Áustria receber rendimentos que, de acordo com as disposições dos artigos 10, 11, 12 e 13 parágrafo 3, sejam tributáveis no Brasil, a Áustria permitirá que do imposto que recair sobre os rendimentos dessa pessoa seja deduzido um montante igual ao imposto pago no Brasil.

Todavia, o montante deduzido não poderá exceder à fração do imposto, calculado antes da dedução, correspondente aos rendimentos recebidos do Brasil.

(5) Für die Anwendung des Absatzes 4 ist die von den aus Brasilien bezogenen Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren erhobene Steuer mit 25 vom Hundert des Bruttobetragtes der Einkünfte anzusetzen.

(6) Dividenden, die eine in Brasilien ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft zahlt, die mindestens 25 vom Hundert der Aktien der zahlenden Gesellschaft besitzt, sind in Österreich von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer ausgenommen.

(7) Solange Lizenzgebühren, die von einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft, die mehr als 50 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals der zahlenden Gesellschaft besitzt, gezahlt werden, in Brasilien steuerlich nicht abzugsfähig sind, sind diese Lizenzgebühren von der Besteuerung in Österreich ausgenommen.

(8) Besitzt eine in Österreich ansässige Person Vermögen, das nach den Bestimmungen dieses Abkommens in Brasilien besteuert werden darf, so nimmt Österreich dieses Vermögen von seiner Besteuerung aus.

(9) Besitzt eine in Österreich ansässige Gesellschaft mindestens 25 vom Hundert der Anteile einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft, so ist diese Beteiligung in Österreich von den Steuern vom Vermögen ausgenommen.

#### Artikel 24

##### Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen;
- b) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

5. Na aplicação do parágrafo 4 o imposto pago sobre dividendos, juros e royalties recebidos do Brasil será considerado como tendo sido pago à alíquota de 25 por cento do montante bruto do rendimento.

6. Os dividendos pagos por uma sociedade residente do Brasil a uma sociedade residente da Áustria que possua no mínimo 25 por cento das ações do capital da sociedade que paga os dividendos serão isentos do imposto de sociedades e do imposto incidente sobre empresas industriais e comerciais na Áustria.

7. Enquanto os royalties que forem pagos por uma sociedade residente do Brasil a uma sociedade residente da Áustria que possua mais de 50 por cento do capital votante da sociedade que paga os royalties não forem dedutíveis para fins tributários no Brasil, esses royalties serão isentos de imposto na Áustria.

8. Quando um residente da Áustria possuir capital que, de acordo com as disposições da presente Convenção seja tributável no Brasil, a Áustria isentará de imposto esse capital.

9. Quando uma sociedade residente da Áustria possuir no mínimo 25 por cento das ações do capital de uma sociedade residente do Brasil tal participação será isenta de imposto sobre o capital na Áustria.

#### Artigo 24

##### Não discriminação

1. Os nacionais de um Estado Contratante não ficarão sujeitos no outro Estado Contratante a nenhuma tributação ou obrigação correspondente, diferente ou mais onerosa do que aquelas a que estiverem sujeitos ou possam estar sujeitos os nacionais desse outro Estado que se encontrem na mesma situação.

2. O termo «nacionais» designa:

- a) todas as pessoas físicas que possuam a nacionalidade de um Estado Contratante;
- b) todas as pessoas jurídicas, sociedades de pessoas e associações constituídas de acordo com a legislação em vigor num Estado Contratante.

3. A tributação de um estabelecimento permanente que uma empresa de um Estado Contratante possuir no outro Estado Contratante não será menos favorável do que a das empresas desse outro Estado Contratante que exerçam a mesma atividade.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragstaat, den in dem anderen Vertragstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Die Unternehmen eines Vertragstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.

#### Artikel 25

##### Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragstaates oder beider Vertragstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie, unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel, ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall nach Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der

Esta disposição não poderá ser interpretada no sentido de obrigar um Estado Contratante a conceder às pessoas residentes do outro Estado Contratante as deduções pessoais, os abatimentos e reduções de impostos em função do estado civil ou encargos familiares concedidos aos seus próprios residentes.

4. As empresas de um Estado Contratante cujo capital pertencer ou for controlado, total ou parcialmente, direta ou indiretamente, por uma ou várias pessoas residentes do outro Estado Contratante, não ficarão sujeitas, no primeiro Estado, a nenhuma tributação ou obrigação correspondente diversa ou mais onerosa do que aquelas a que estiverem ou puderem estar sujeitas as outras empresas da mesma natureza desse primeiro Estado.

5. No presente Artigo, o termo «tributação» designa os impostos de qualquer natureza ou denominação.

#### Artigo 25

##### Procedimento amigável

1. Quando um residente de um Estado Contratante considerar que as medidas tomadas por um ou ambos os Estados Contratantes conduziram ou poderão conduzir, em relação a si, a uma tributação em desacordo com a presente Convenção, poderá, independentemente dos recursos previstos pelas legislações nacionais desses Estados, submeter o seu caso à apreciação da autoridade competente do Estado Contratante de que é residente.

2. Essa autoridade competente, se a reclamação se lhe afigurar justificada e não estiver em condições de lhe dar uma solução satisfatória, esforçar-se-á por resolver a questão através de acordo amigável com a autoridade competente do outro Estado Contratante, a fim de evitar uma tributação em desacordo com a presente Convenção.

3. As autoridades competentes dos Estados Contratantes esforçar-se-ão por resolver, através de acordo amigável, as dificuldades ou as dúvidas que surgirem da interpretação ou da aplicação da presente Convenção. Poderão, também, consultar-se mutuamente com vistas a eliminar a dupla tributação nos casos não previstos na presente Convenção.

4. As autoridades competentes dos Estados Contratantes poderão comunicar-se diretamente a fim de chegarem a acordo nos termos dos parágrafos anteriores. Se, para facilitar a realização desse acordo, tornar-se aconselhável realizar

Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

#### Artikel 26

##### Austausch von Informationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die erforderlich sind zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit dem Abkommen in Einklang steht. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragsstaaten:

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

#### Artikel 27

##### Diplomatische und konsularische Beamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

#### Artikel 28

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Brasília ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

- a) In Brasilien:
  - I. Hinsichtlich der im Abzugsweg eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die

trocas de entendimentos verbais, tais entendimentos poderão ser efetuados no âmbito de uma Comissão de representantes das autoridades competentes dos Estados Contratantes.

#### Artigo 26

##### Troca de informações

1. As autoridades competentes dos Estados Contratantes trocarão entre si as informações necessárias para aplicar as disposições da presente Convenção e das leis internas dos Estados Contratantes relativas aos impostos que são objeto da presente Convenção, na medida em que a tributação nelas prevista for conforme com a presente Convenção. Todas as informações assim trocadas serão consideradas secretas e só poderão ser comunicadas às pessoas ou autoridades encarregadas do lançamento ou cobrança dos impostos que são objeto da Convenção.

2. O disposto no parágrafo 1 não poderá, em caso algum, ser interpretado no sentido de impor a um dos Estados Contratantes a obrigação:

- a) de tomar medidas administrativas contrárias a sua legislação ou a sua prática administrativa ou às do outro Estado Contratante;
- b) de fornecer informações que não poderiam ser obtidas com base na sua legislação ou no âmbito da sua prática administrativa normal ou das do outro Estado Contratante;
- c) de fornecer informações reveladoras de segredos comerciais, industriais, profissionais ou de processos comerciais ou industriais, ou informações cuja comunicação seja contrária à ordem pública.

#### Artigo 27

##### Funcionários diplomáticos e consulares

Nada na presente Convenção prejudicará os privilégios fiscais de que se beneficiem os funcionários diplomáticos ou consulares em virtude de regras gerais do Direito Internacional ou de disposições de acordos especiais.

#### Artigo 28

##### Entrada em vigor

1. A presente Convenção será ratificada e os instrumentos de ratificação serão trocados em Brasília.

2. A presente Convenção entrará em vigor na data da troca dos instrumentos de ratificação e as suas disposições serão aplicáveis pela primeira vez:

- a) No Brasil:
  - I. no que concerne aos impostos cobrados por meio de retenção na fonte, às

am oder nach dem 1. Jänner des Jahres gezahlt oder überwiesen werden, das dem Jahr unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

- II. Hinsichtlich anderer in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallender Steuern in dem Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner des Jahres beginnt, das dem Jahr unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

b) In Österreich:

Für alle Steuern, die für das Kalenderjahr erhoben werden, das dem Jahr unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 ist Artikel 8 dieses Abkommens auf alle Steuern, ausgenommen die österreichische Lohnsummensteuer, anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1968 erhoben werden.

#### Artikel 29

##### Außerkräfttreten

Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen nach Ablauf von 3 Jahren nach seinem Inkrafttreten auf diplomatischem Wege am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres schriftlich kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen letztmals Anwendung:

a) In Brasilien:

- I. Hinsichtlich der im Abzugsweg erhobenen Steuern, auf Beträge, die vor dem Ende des Kalenderjahres gezahlt oder überwiesen werden, in dem die Kündigung erfolgt ist.
- II. Hinsichtlich anderer in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallender Steuern in dem Steuerjahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem die Kündigung erfolgt ist.

b) In Österreich:

Für alle Steuern, die für das Kalenderjahr erhoben werden, in dem die Kündigung erfolgt ist.

importâncias pagas ou remetidas no ou depois do primeiro dia de janeiro do ano calendário imediatamente seguinte àquele em que a Convenção entrar em vigor;

- II. no que concerne aos outros impostos de que trata a presente Convenção, ao exercício fiscal que comece no ou depois do primeiro dia de janeiro do ano calendário imediatamente seguinte àquele em que a Convenção entrar em vigor.

b) Na Áustria:

a quaisquer impostos cobrados no ano calendário imediatamente seguinte àquele em que a Convenção entrar em vigor.

3. Não obstante as disposições do parágrafo 2, o Artigo 8 da presente Convenção será aplicável aos impostos arrecadados depois do primeiro dia de janeiro de 1968, exceto o imposto austríaco sobre a soma de salários.

#### Artigo 29

##### Denúncia

Qualquer dos Estados Contratantes pode denunciar a presente Convenção depois de decorrido um período de três anos a contar da data de sua entrada em vigor, mediante um aviso escrito de denúncia entregue ao outro Estado Contratante através dos canais diplomáticos, desde que tal aviso seja dado até ou antes do dia 30 de junho de qualquer ano calendário.

Nesse caso, a presente Convenção será aplicada pela última vez:

a) No Brasil:

- I. no que concerne aos impostos cobrados por meio de retenção na fonte, às importâncias pagas ou remetidas antes da expiração do ano calendário em que o aviso de denúncia tenha sido dado;
- II. no que concerne aos outros impostos de que trata a presente Convenção, ao exercício fiscal que comece no ano calendário em que o aviso de denúncia tenha sido dado.

b) Na Áustria:

a quaisquer impostos cobrados no ano calendário em que o aviso de denúncia tenha sido dado.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten das Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen, zu Wien, am 24. Mai 1975 in zwei Ausfertigungen in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleicherweise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

gez. Androsch e. h.

Für die Föderative Republik Brasilien:

gez. Simonsen e. h.

### PROTOKOLL

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten Übereinstimmung über die folgenden Bestimmungen erzielt, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden:

- (1) Es besteht Übereinstimmung, daß Artikel 10 Abs. 5 nicht in Widerspruch zu Artikel 24 Abs. 3 steht.
- (2) Von der Österreichischen Kontrollbank-Aktiengesellschaft und der Bank von Brasilien in ihrer Eigenschaft als öffentliches Finanzierungsinstitut gewährte Anleihen und Kredite sind wie von der Österreichischen oder der Brasilianischen Regierung gewährte Anleihen oder Kredite zu behandeln. Die von diesen Anleihen oder Krediten anfallenden Zinsen sind gemäß Artikel 11 Abs. 3 lit. a zu besteuern. Österreich wird zwecks Entlastung von der Doppelbesteuerung Artikel 23 Absatz 4 und 5 anwenden.
- (3) Falls Brasilien nach der Unterzeichnung dieses Abkommens bei der Gewinnermittlung einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft den Abzug von Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Absatz 3 zuläßt, die von dieser Gesellschaft an eine Person gezahlt werden, die in einem dritten, nicht in Lateinamerika gelegenen Staat ansässig ist und die mindestens 50 Prozent des stimmberechtigten Kapitals der in Brasilien ansässigen Gesellschaft besitzt, so kommt ein gleicher Abzug unter gleichen Bedingungen auch einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft zu, die Lizenzgebühren an eine in Österreich ansässige Person zahlt. Es be-

Em testemunho do que, os Plenipotenciários dos dois Estados Contratantes assinaram a presente Convenção e nela apuseram seus respectivos selos.

Feito em duplicata, em Viena, em 24 de maio de 1975 nas línguas alemã e portuguesa, ambos os textos sendo igualmente autênticos.

Pela República da Áustria:

gez. Androsch e. h.

Pela República Federativa do Brasil:

gez. Simonsen e. h.

### PROTOCOLO

No momento da assinatura da Convenção para evitar a dupla tributação em matéria de impostos sobre a renda e sobre o capital entre a República da Áustria e a República Federativa do Brasil, os abaixo assinados, para isso devidamente autorizados, convieram nas seguintes disposições que constituem parte integrante da presente Convenção.

1. Fica entendido que as disposições do artigo 10, parágrafo 5 não são conflitantes com as disposições do artigo 24, parágrafo 3.
2. Os empréstimos e créditos concedidos pelo Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft e pelo Banco do Brasil na qualidade de organização pública de financiamento serão considerados como empréstimos e créditos concedidos pelos Governos da Áustria ou do Brasil. Os juros provenientes de tais empréstimos e créditos serão tributados de acordo com as disposições do artigo 11, parágrafo 3 a. A dupla tributação será evitada, no caso da Áustria, por meio da aplicação do artigo 23, parágrafos 4 e 5.
3. Na eventualidade de o Brasil, após a assinatura da presente Convenção, permitir que os royalties, referidos no artigo 12, parágrafo 3, pagos por uma sociedade residente do Brasil a um residente de um terceiro Estado, não localizado na América Latina, e que possua no mínimo 50% do capital votante da sociedade que é residente do Brasil, sejam dedutíveis para efeito de determinação dos lucros dessa sociedade, uma dedução igual será automaticamente aplicável, em condições similares, à sociedade residente do Brasil que pague royalties a um residente da Áustria.

steht Übereinstimmung, daß die gegenwärtige Rechtslage in Brasilien bezüglich der Nichtabzugsfähigkeit der vorstehend angeführten Lizenzgebühren nicht im Widerspruch mit Artikel 24 Abs. 4 des Abkommens steht.

(4) Bezüglich des Artikels 13 Abs. 3 besteht Übereinstimmung, daß ein Vertragstaat kein Recht zur Besteuerung von Gewinnen hat, die von einer im anderen Vertragstaat ansässigen Person bezogen werden, sofern solche Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Anteilen einer im erstgenannten Staat nicht ansässigen Gesellschaft stammen.

(5) Die brasilianische Steuer auf überhöhte Überweisungen findet keine Anwendung auf überwiesene Einkünfte, die 12 vom Hundert des in der Zentralbank von Brasilien eingetragenen Kapitals nicht übersteigen.

Für Zwecke der Ermittlung des der brasilianischen Steuer für überhöhte Überweisungen unterliegenden Betrages, ist die brasilianische Steuer auf Dividenden und Lizenzgebühren ab Beginn des fünften nach dem Inkrafttreten des Abkommens folgenden Jahres mit 25 vom Hundert anzusetzen.

(6) Falls Brasilien eine Vermögensteuer einführt, werden die beiden Vertragstaaten Verhandlungen über alle Bestimmungen betreffend die Vermögensbesteuerung aufnehmen.

Geschehen zu Wien, am 24. Mai 1975 in zwei Ausfertigungen in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

gez. Androsch e. h.

Für die Föderative Republik Brasilien:

gez. Simonsen e. h.

Fica entendido que a presente disposição da lei brasileira concernente à não dedutibilidade dos royalties, conforme acima indicado, não é conflitante com o artigo 24 parágrafo 4 da presente Convenção.

4. No que concerne ao artigo 13 parágrafo 3, fica entendido que um Estado Contratante não tem o direito de tributar os ganhos recebidos por um residente do outro Estado Contratante, se tais ganhos forem obtidos na venda de ações ou quotas de uma sociedade que não seja residente do primeiro Estado.

5. O imposto brasileiro sobre remessas excedentes não se aplica aos rendimentos remetidos que não excedam 12% do capital registrado no Banco Central do Brasil. Na determinação do montante sujeito ao imposto brasileiro sobre remessas excedentes, o imposto brasileiro sobre dividendos e royalties será considerado, após o início do 5º ano da entrada em vigor da presente Convenção, como tendo sido pago à alíquota de 25%.

6. A qualquer momento em que o Brasil estabelecer um imposto sobre o capital, ambos os Estados Contratantes renegociarão todas as disposições relativas à tributação do capital.

Feito em duplicata, em Viena, em 24 de maio de 1975 nas línguas alemã e portuguesa, ambos os textos sendo igualmente autênticos.

Pela República da Áustria:

gez. Androsch e. h.

Pela República Federativa do Brasil:

gez. Simonsen e. h.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 1. Juli 1976 ausgetauscht; das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 28 Absatz 2 am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

Kreisky

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 30. November 1976

183. Stück

**632. Verordnung:** Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

**633. Verordnung:** Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

**634. Verordnung:** Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern

**632. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1976, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird**

Auf Grund des § 14 Abs. 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, wird verordnet:

### Artikel I

Der § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Jänner 1975, BGBl. Nr. 54, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangs- oder Bestimmungszollamt im Verfahren nach dem Zollabkommen vom 15. Jänner 1959, BGBl. Nr. 92/1960, über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR wird auf die Zollämter erster Klasse beschränkt. Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Durchgangszollamt in diesem Verfahren wird auf die Zollämter erster Klasse und folgende Zollämter zweiter Klasse beschränkt:

- a) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:  
Grametten, Rattersdorf-Liebing, Heiligenkreuz
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:  
Wulowitz
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:  
Steinpaß
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:  
Radkersburg

e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

Rabenstein, Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpaß

f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

Pinswang.

(2) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangszollstelle, Bestimmungszollstelle oder Grenzübergangsstelle im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Abkommen vom 30. November 1972, BGBl. Nr. 599/1973, zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird auf die Zollämter erster Klasse und folgende Zollämter zweiter Klasse beschränkt:

a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

Hanging, Wulowitz

b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

Hangendenstein, Oberndorf, Steinpaß

c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

Rabenstein, Loibltunnel, Wurzenpaß

d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

Pinswang, Vils.

(3) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Bestätigungen nach dem Abkommen vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 180/1976, zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
Bregenz	Lindau-Reutin	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Lindau-Stadt	Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Seehafen	Abfertigung von Reisegut im Schiffsverkehr
Dornbirn	Post	Abfertigung im Postverkehr
Höchst	St. Margrethen	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Lustenau	Schmitterbrücke	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Wiesenrain	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Hörbranz	Oberhochsteg	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren

**633. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1976 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Zur Durchführung des Abkommens vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976, zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) wird verordnet:

§ 1. (1) Bei Einkünften, die gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in Österreich der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist der volle Steuerabzug auch von den Einkünften solcher Personen vorzunehmen, die gemäß Art. 4 des Abkommens in Brasilien ansässig sind.

(2) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Rückerstattung jener Beträge an Kapitalertragsteuer zu begehren, die über das nach den Bestimmungen des Abkommens zulässige Ausmaß hinaus einbehalten wurden.

(3) Der Anspruch auf Steuerrückerstattung gemäß Absatz 2 steht nur jener Person zu, die im Zeitpunkt des Zufließens der Einkünfte das Recht auf Nutzung der diese Einkünfte abwerfenden Kapitalanlagen besaß.

§ 2. (1) Steuerrückerstattungsanträge sind unter Verwendung der Vordrucke R-BR 1 (Anlage) zu stellen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die besteuerten Einkünfte zugeflossen sind, in zweifacher Ausfertigung bei jenem Finanzamt einzureichen, das für die Einkommens(Körperschaft)besteuerung des Ertragsschuldners zuständig ist.

(3) Entstehen im Lauf eines Kalenderjahres mehrere Rückerstattungsansprüche, so sind sie möglichst zusammen in einem Antrag geltend zu machen. Es können jedoch höchstens Ansprüche, die sich aus drei Kalenderjahren ergeben, in einem Antrag zusammengefaßt werden. Soweit die in Österreich ansässigen Ertragsschuldner nicht vom gleichen Finanzamt zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, sind gesonderte Anträge einzureichen.

(4) Jedem Antrag sind Belege über den Bezug der Einkünfte anzuschließen. Wird der Antrag durch einen Vertreter unterzeichnet, so ist eine Vollmacht des Anspruchsberechtigten (§ 1 Abs. 3) beizulegen.

(5) Das im Abs. 2 bezeichnete Finanzamt entscheidet über den Antrag. Es hat die erste Ausfertigung des Antrages zu den Akten zu nehmen; die zweiten Ausfertigungen aller im Kalenderjahr bewilligten Anträge sind dem Bundesministerium für Finanzen am Schluß jedes Kalenderjahres zu übermitteln.

Androsch

**R-BRI****Antrag auf Rückerstattung****Gebührenfrei**österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem  
Kapitalvermögen1. Ausfertigung für das  
Finanzamt**Brasilianisch-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen  
vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976****I. ANTRAGSTELLER**Reserviert für die  
österreichische  
Steuerbehörde

Name und Vorname oder Firma: .....

Beruf: .....

Anschrift (Straße, Nr.): .....

Wohnsitz oder Sitz (Ort): .....

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse): .....

Vollmacht vom ..... der 1. Ausfertigung beigeschlossen.

**II. ANGABEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN STEUERBEHÖRDEN**

1. Haben Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten über eine Wohnung in Österreich verfügt? .....
2. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt? .....
- (wenn nein, in Ziffer 6 angeben warum).
3. Haben Sie die auf der Rückseite angeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu übertragen? .....
4. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt? .....
5. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen? .....
6. Bemerkungen: .....

**III. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG**

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist zuständig bei Ertragsschuldnern

**1. Ausfertigung**

mit Sitz im Land Wien:	das Finanzamt für Körperschaften Wien	mit Sitz im Land Steiermark:	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Niederösterreich:	das Finanzamt für Körperschaften Wien	mit Sitz im Land Tirol:	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Burgenland:	das Finanzamt für Körperschaften Wien	mit Sitz im Land Vorarlberg:	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Kärnten:	das Finanzamt Klagenfurt		2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich:	das Finanzamt Linz		
mit Sitz im Land Salzburg:	das Finanzamt Salzburg		

**IV. BESTEUERTE ERTRÄGE**

1 Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genußscheine usw.)	2 Beleg Nr.	3 Datum des Erwerbs*)	4 Dividende %	5 Anzahl der Aktien totaler Nennwert der Titel S	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen	
					6 Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	7 S		
<p style="color: red; font-size: 2em; transform: rotate(-45deg); opacity: 0.5;">GÜLTIG BIS / VALID UNTIL 31.08.2022</p>								
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben genügt Angabe „vor 19.....“.						Summe der steuerbelasteten Beträge: .....	S	
						Rückerstattungsanspruch: .....	S	

2. Ausfertigung am ..... an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet.

Leer lassen für die österreichischen Steuerbehörden

**VERFÜGUNG**

Rückerstattung wird bewilligt für

S .....

in Worten:

Datum:

Unterschrift:

Bescheid:

Zahlungsauftrag:

**R-BR1****Antrag auf Rückerstattung**österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem  
Kapitalvermögen

Gebührenfrei

2. Ausfertigung für das  
B. M. f. F. WienBrasilianisch-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen  
vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976**I. ANTRAGSTELLER**

Name und Vorname oder Firma: .....

Beruf: .....

Anschrift (Straße, Nr.): .....

Wohnsitz oder Sitz (Ort): .....

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse): .....

Vollmacht vom ..... der 1. Ausfertigung belgeschlossen.

Reserviert für die  
österreichische  
Steuerbehörde**II. ANGABEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN STEUERBEHÖRDEN**

1. Haben Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten über eine Wohnung in Österreich verfügt? .....
2. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt? .....  
(wenn nein, in Ziffer 6 angeben warum).
3. Haben Sie die auf der Rückseite angeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu übertragen? .....
4. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt? .....
5. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen? .....
6. Bemerkungen: .....

**III. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG**

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

**Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist zuständig bei Ertragsschuldern**

**2. Ausfertigung**

mit Sitz im Land Wien:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark:	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Niederösterreich:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Tirol:	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Burgenland:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Vorarlberg:	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Kärnten:	das Finanzamt Klagenfurt		2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich:	das Finanzamt Linz		
mit Sitz im Land Salzburg:	das Finanzamt Salzburg		

**IV. BESTEUERTE ERTRÄGE**

1 Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genußscheine usw.)	2 Beleg Nr.	3 Datum des Erwerbs *)	4 Dividende %	5 Anzahl der Aktien totaler Nennwert der Titel S	Besteuerte Erträge (brutto)		8 Leer lassen
					6 Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	7 S	
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben genügt Angabe „vor 19.....“.						Summe der steuerbelasteten Beträge:..... S	
						Rückerstattungsanspruch:..... S	

Vom Finanzamt einzusetzen:

Rückerstattung wurde am ..... im Betrag von S ..... bewilligt.

Diese Ausfertigung ist vom Finanzamt am Jahresschluß an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten.

R-BR1

**R-BRI****Antrag auf Rückerstattung**

Gebührenfrei

österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem  
KapitalvermögenKopie für den  
AntragstellerBrasilianisch-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen  
vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976**I. ANTRAGSTELLER**

Name und Vorname oder Firma: .....

Beruf: .....

Anschrift (Straße, Nr.): .....

Wohnsitz oder Sitz (Ort): .....

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse): .....

Vollmacht vom ..... der 1. Ausfertigung beigeschlossen.

**II. ANGABEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN STEUERBEHÖRDEN**

1. Haben Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten über eine Wohnung in Österreich verfügt? .....
2. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt? .....  
(wenn nein, in Ziffer 6 angeben warum).
3. Haben Sie die auf der Rückseite angeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu übertragen? .....
4. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt? .....
5. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen? .....
6. Bemerkungen: .....

**III. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG**

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum: .....

Unterschrift: .....

**Für die Veranlagung zur Körperschaftssteuer ist zuständig bei Ertragsschuldnern**

mit Sitz im Land Wien:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark:	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Niederösterreich:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Tirol:	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Burgenland:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Vorarlberg:	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Kärnten:	das Finanzamt Klagenfurt		2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich:	das Finanzamt Linz		
mit Sitz im Land Salzburg:	das Finanzamt Salzburg		

**IV. BESTEUERTE ERTRÄGE**

1 Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genußscheine usw.)	2 Beleg Nr.	3 Datum des Erwerbs *)	4 Dividende %	5 Anzahl der Aktien totaler Nennwert der Titel S	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen
					6 Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	7 S	
GÜLTIG BIS / VALID UNTIL 31.08.2022							
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben genügt Angabe „vor 19.....“.					Summe der steuerbelasteten Beträge:.....		S
					Rückerstattungsanspruch:.....		S

**Durchschrift  
für den  
Antragsteller**

### 634. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. November 1976 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern

Auf Grund des § 69 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 469/1974 wird verordnet:

§ 1. Der Pauschbetrag bei vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern beträgt

1. bei allen ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 3 v. H. des Bruttolohnes,
2. bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen, sowie Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnengehörige, Artisten und Filmschaffende
  - a) wenn der Taglohn 350,— S, aber nicht 500,— S, oder der Wochenlohn 1 400,— S, aber nicht 2 000,— S übersteigt, 15 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
  - b) wenn der Taglohn 300,— S, aber nicht 350,— S, oder der Wochenlohn

1 200,— S, aber nicht 1 400,— S übersteigt, 12 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,

- c) wenn der Taglohn 250,— S, aber nicht 300,— S, oder der Wochenlohn 1 000,— S, aber nicht 1 200,— S übersteigt, 9 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- d) wenn der Taglohn 200,— S, aber nicht 250,— S, oder der Wochenlohn 800,— S, aber nicht 1 000,— S übersteigt, 7 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- e) wenn der Taglohn 150,— S, aber nicht 200,— S, oder der Wochenlohn 600,— S, aber nicht 800,— S übersteigt, 5 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- f) wenn der Taglohn 150,— S, oder der Wochenlohn 600,— S nicht übersteigt, 3 v. H. des vollen Betrages der Bezüge.

§ 2. Diese Verordnung ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 enden.

Androsch

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

# AMTSBLATT

## DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZVERWALTUNG HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 2. September 1976

72. Stück

### Abgabenwesen

**218.** Bundesgesetz: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

## Abgabenwesen

### 218.

(BGBl. Nr. 431/1976, ausgegeben am 18. August 1976)

#### ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Republik Österreich und die Föderative Republik Brasilien, vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

#### Artikel 1

##### Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

#### Artikel 2

##### Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:

##### a) In Brasilien:

Die Einkommensteuer, ausgenommen die Steuer auf überhöhte Überweisungen und für Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung (im folgenden als „brasilianische Steuer“ bezeichnet).

##### b) In Österreich:

1. Die Einkommensteuer;
2. die Körperschaftsteuer;

3. der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
4. Katastrophenfondsbeitrag vom Einkommen;
5. die Sonderabgabe vom Einkommen;
6. die Aufsichtsratsabgabe;
7. die Vermögensteuer;
8. der Katastrophenfondsbeitrag vom Vermögen;
9. die Sonderabgabe vom Vermögen;
10. die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;
11. die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
12. die Grundsteuer;
13. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
14. die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
15. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken.

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 23 Abs. 7, mit.

### Artikel 3

#### Allgemeine Definitionen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck „Brasilien“ die Föderative Republik Brasilien;
- b) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragstaat“ und „der andere Vertragstaat“, je nach dem Zusammenhang, Brasilien oder Österreich;
- d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
  1. in Brasilien: den Finanzminister, den Sekretär für Bundesfinanzen oder deren bevollmächtigte Vertreter;
  2. in Österreich: den Bundesminister für Finanzen.

(2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

### Artikel 4

#### Steuerlicher Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und

wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragstaaten oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
  - d) Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragstaaten oder keines Vertragstaates, so werden die zuständigen Behörden der Vertragstaaten gemäß Artikel 25 vorgehen.
- (3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

### Artikel 5

#### Betriebstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.

(3) Als Betriebstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Bei einem Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaates soll weiters eine Betriebsstätte in dem anderen Staat angenommen werden, wenn es durch einen Vertreter in diesem anderen Staat entweder Prämien in Empfang nimmt oder Risiken versichert.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

#### Artikel 6

##### Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) a) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich vorbehaltlich der Unterabsätze b) und c) nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt.

b) Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und

forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

c) Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

#### Artikel 7

##### Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen.

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch auf Gewinnanteile des stillen Gesellschafters einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts anzuwenden.

#### Artikel 8

##### Seeschifffahrt und Luftfahrt

Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

#### Artikel 9

##### Verbundene Unternehmen

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

#### Artikel 10

##### Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft

ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründerranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(5) Besitzt eine in Österreich ansässige Gesellschaft eine Betriebsstätte in Brasilien, so darf diese Betriebsstätte einer gemäß dem brasilianischen Recht erhobenen Abzugssteuer unterworfen werden. Diese Steuer darf jedoch 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Gewinne dieser Betriebsstätte, der nach Abzug der darauf entfallenden Körperschaftsteuer ermittelt wurde, nicht übersteigen.

(6) Die in den Absätzen 2 und 5 vorgesehenen Beschränkungen des Steuersatzes sind auf Dividenden oder Gewinne, die vor dem 1. Jänner 1976 aus Brasilien gezahlt oder überwiesen wurden, nicht anzuwenden.

#### Artikel 11

##### Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch in dem Vertragsstaat aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetragtes der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen

a) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an die Regierung des anderen Vertragsstaates, eine seiner Gebietskörperschaften oder Einrichtungen (einschließlich eines Finanzierungsinstitutes), die dieser Regierung oder Gebietskörperschaft zur Gänze gehören, gezahlt werden, im erstgenannten Vertragsstaat nicht besteuert werden;

b) Zinsen, die aus Anleihen oder Obligationen der Regierung eines Vertragsstaates oder einer Einrichtung (einschließlich eines Finanzierungsinstitutes), die dieser Regierung gehört, an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen nur

in dem erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Die Begrenzungen des Absatzes 2 gelten nicht für Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine Betriebsstätte eines Unternehmens des anderen Staates gezahlt werden, die in einem dritten Staat liegt.

(7) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(8) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## Artikel 12

### Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Die Lizenzgebühren dürfen jedoch in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen, die Steuer darf aber nicht übersteigen:

a) 10 vom Hundert des Bruttobetrag des Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, ausgenommen kinematographische Filme, Filme oder Bänder für Fernsehen oder Rundfunk;

b) 25 vom Hundert des Bruttobetrag des Lizenzgebühren für die Benutzung oder das Recht zur Benutzung von Handelsmarken;

c) 15 vom Hundert in den übrigen Fällen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme, Filme oder Bänder für Fernsehen oder Rundfunk), von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung, für die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke dieser Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte diese Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Nutzung, den zugrundeliegenden Recht oder der zugrundeliegenden Mitteilung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jede

Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

### Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 dürfen in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch dürfen Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens dürfen in beiden Vertragstaaten besteuert werden.

### Artikel 14

#### Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Zahlungen für diese Dienste oder Tätigkeiten durch eine in dem anderen Staat gelegene Betriebsstätte oder eine in dem anderen Staat ansässige Gesellschaft gezahlt werden. In diesem Fall dürfen die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Bücherrevisoren.

### Artikel 15

#### Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen,

die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

### Artikel 16

#### Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

### Artikel 17

#### Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens dürfen Einkünfte, die ein Unternehmen eines der Vertragstaaten dafür erhält, daß es Leistungen der im Absatz 1 genannten Personen, gleichgültig ob diese in einem Vertragstaat ansässig sind oder nicht, in dem anderen Staat zur Verfügung stellt, in dem Vertragstaat

besteuert werden, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden.

#### Artikel 18 Ruhegehälter

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 19 dürfen aus einem Vertragsstaat stammende Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

#### Artikel 19

##### Staatliche und andere öffentliche Funktionen

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Absatz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die von den Angestellten der Österreichischen Handelsdelegation in Brasilien empfangen werden, wenn der Empfänger nicht die brasilianische Staatsbürgerschaft besitzt.

(4) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 15, 16 und 18 Anwendung.

#### Artikel 20 Studenten

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Vergütungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, aus einer Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Vertragsstaat für Zwecke der Ausbildung für einen Zeitraum erhält, der insgesamt 183 Tage im betreffenden Jahr nicht übersteigt, sind von der Besteuerung in dem anderen Staat ausgenommen.

#### Artikel 21

##### Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Einkünfte dürfen jedoch in dem anderen Staat besteuert werden, wenn sie von einer in dem anderen Staat ansässigen Person oder einer in dem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gezahlt werden.

#### Artikel 22 Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 darf in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, darf in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

#### Artikel 23

##### Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bezieht eine in Brasilien ansässige Person Einkünfte, die nicht unter Artikel 11 Abs. 3 lit. b, Artikel 18 oder 19 fallen und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so rechnet Brasilien auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden dürfen, entfällt.

(2) Dividenden, die eine in Österreich ansässige Gesellschaft an eine in Brasilien ansässige Gesellschaft zahlt, die über mindestens 25 vom Hundert des Aktienkapitals der zahlenden Gesellschaft verfügt, sind in Brasilien von der Körperschaftsteuer befreit.

(3) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach die-

sem Abkommen in Brasilien besteuert werden, so nimmt Österreich, vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7, diese Einkünfte von der Besteuerung aus; Österreich darf aber bei Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(4) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nicht unter Artikel 11 Abs. 3 lit. b fallen und dürfen diese nach den Artikeln 10, 11, 12 und 13 Abs. 3 in Brasilien besteuert werden, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der in Brasilien gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die aus Brasilien bezogen werden.

(5) Für die Anwendung des Absatzes 4 ist die von den aus Brasilien bezogenen Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren erhobene Steuer mit 25 vom Hundert des Bruttobetrag der Einkünfte anzusetzen.

(6) Dividenden, die eine in Brasilien ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft zahlt, die mindestens 25 vom Hundert der Aktien der zahlenden Gesellschaft besitzt, sind in Österreich von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer ausgenommen.

(7) Solange Lizenzgebühren, die von einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft, die mehr als 50 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals der zahlenden Gesellschaft besitzt, gezahlt werden, in Brasilien steuerlich nicht abzugsfähig sind, sind diese Lizenzgebühren von der Besteuerung in Österreich ausgenommen.

(8) Besitzt eine in Österreich ansässige Person Vermögen, das nach den Bestimmungen dieses Abkommens in Brasilien besteuert werden darf, so nimmt Österreich dieses Vermögen von seiner Besteuerung aus.

(9) Besitzt eine in Österreich ansässige Gesellschaft mindestens 25 vom Hundert der Anteile einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft, so ist diese Beteiligung in Österreich von den Steuern vom Vermögen ausgenommen.

#### Artikel 24

##### Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragstaates dürfen in dem anderen Vertragstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und

die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragstaates besitzen;
- b) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragstaat, den in dem anderen Vertragstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Die Unternehmen eines Vertragstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.

#### Artikel 25

##### Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragstaates oder beider Vertragstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie, unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel, ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall nach Verständ-

digung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

#### Artikel 26

##### Austausch von Informationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die erforderlich sind zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit dem Abkommen in Einklang steht. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragsstaaten:

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

#### Artikel 27

##### Diplomatische und konsularische Beamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und

konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

#### Artikel 28

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Brasilia ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

a) In Brasilien:

I. Hinsichtlich der im Abzugsweg eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres gezahlt oder überwiesen werden, das dem Jahr unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

II. Hinsichtlich anderer in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallender Steuern in dem Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner des Jahres beginnt, das dem Jahr unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

b) In Österreich:

Für alle Steuern, die für das Kalenderjahr erhoben werden, das dem Jahr unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 ist Artikel 8 dieses Abkommens auf alle Steuern, ausgenommen die österreichische Lohnsummensteuer, anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1968 erhoben werden.

#### Artikel 29

##### Außerkräfttreten

Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen nach Ablauf von 3 Jahren nach seinem Inkrafttreten auf diplomatischem Wege am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres schriftlich kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen letztmals Anwendung:

a) In Brasilien:

I. Hinsichtlich der im Abzugsweg erhobenen Steuern, auf Beträge, die vor dem Ende des Kalenderjahres gezahlt oder überwiesen werden, in dem die Kündigung erfolgt ist.

II. Hinsichtlich anderer in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen-

der Steuern in dem Steuerjahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem die Kündigung erfolgt ist.

b) In Österreich:

Für alle Steuern, die für das Kalenderjahr erhoben werden, in dem die Kündigung erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten das Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen, zu Wien, am 24. Mai 1975 in zwei Ausfertigungen in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleicherweise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

gez. Androsch e. h.

Für die Föderative Republik Brasilien:

gez. Simonsen e. h.

### PROTOKOLL

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten Übereinstimmung über die folgenden Bestimmungen erzielt, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden:

- (1) Es besteht Übereinstimmung, daß Artikel 10 Abs. 5 nicht in Widerspruch zu Artikel 24 Abs. 3 steht.
- (2) Von der Österreichischen Kontrollbank-Aktiengesellschaft und der Bank von Brasilien in ihrer Eigenschaft als öffentliches Finanzierungsinstitut gewährte Anleihen und Kredite sind wie von der Österreichischen oder der Brasilianischen Regierung gewährte Anleihen oder Kredite zu behandeln. Die von diesen Anleihen oder Krediten anfallenden Zinsen sind gemäß Artikel 11 Abs. 3 lit. a zu besteuern. Österreich wird zwecks Entlastung von der Doppelbesteuerung Artikel 23 Absatz 4 und 5 anwenden.
- (3) Falls Brasilien nach der Unterzeichnung dieses Abkommens bei der Gewinnermittlung

einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft den Abzug von Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 nicht in Lateinamerika gelegenen Staat ansässig ist Absatz 3 zuläßt, die von dieser Gesellschaft an eine Person gezahlt werden, die in einem dritten, und die mindestens 50 Prozent des stimmberechtigten Kapitals der in Brasilien ansässigen Gesellschaft besitzt, so kommt ein gleicher Abzug unter gleichen Bedingungen auch einer in Brasilien ansässigen Gesellschaft zu, die Lizenzgebühren an eine in Österreich ansässige Person zahlt. Es besteht Übereinstimmung, daß die gegenwärtige Rechtslage in Brasilien bezüglich der Nichtabzugsfähigkeit der vorstehend angeführten Lizenzgebühren nicht im Widerspruch mit Artikel 24 Abs. 4 des Abkommens steht.

(4) Bezüglich des Artikels 13 Abs. 3 besteht Übereinstimmung, daß ein Vertragsstaat kein Recht zur Besteuerung von Gewinnen hat, die von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogen werden, sofern solche Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Anteilen einer im erstgenannten Staat nicht ansässigen Gesellschaft stammen.

(5) Die brasilianische Steuer auf überhöhte Überweisungen findet keine Anwendung auf überwiesene Einkünfte, die 12 vom Hundert des in der Zentralbank von Brasilien eingetragenen Kapitals nicht übersteigen.

Für Zwecke der Ermittlung des der brasilianischen Steuer für überhöhte Überweisungen unterliegenden Betrages, ist die brasilianische Steuer auf Dividenden und Lizenzgebühren ab Beginn des fünften nach dem Inkrafttreten des Abkommens folgenden Jahres mit 25 vom Hundert anzusetzen.

(6) Falls Brasilien eine Vermögensteuer einführt, werden die beiden Vertragsstaaten Verhandlungen über alle Bestimmungen betreffend die Vermögensbesteuerung aufnehmen.

Geschehen zu Wien, am 24. Mai 1975 in zwei Ausfertigungen in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleicherweise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

gez. Androsch e. h.

Für die Föderative Republik Brasilien:

gez. Simonsen e. h.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 1. Juli 1976 ausgetauscht; das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 28 Absatz 2 am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

**286. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1976, BGBl. Nr. 633/1976, zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

(Ausgegeben am 30. November 1976)

Zur Durchführung des Abkommens vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976<sup>1)</sup>, zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) wird verordnet:

§ 1. (1) Bei Einkünften, die gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440<sup>2)</sup>, in Österreich der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist der volle Steuerabzug auch von den Einkünften solcher Personen vorzunehmen, die gemäß Art. 4 des Abkommens in Brasilien ansässig sind.

(2) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Rückerstattung jener Beträge an Kapitalertragsteuer zu begehren, die über das nach den Bestimmungen des Abkommens zulässige Ausmaß hinaus einbehalten wurden.

(3) Der Anspruch auf Steuerrückerstattung gemäß Absatz 2 steht nur jener Person zu, die

im Zeitpunkt des Zufließens der Einkünfte das Recht auf Nutzung der diese Einkünfte abwerfenden Kapitalanlagen besaß.

§ 2. (1) Steuerrückerstattungsanträge sind unter Verwendung der Vordrucke R-BR 1 (Anlage) zu stellen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die besteuerten Einkünfte zugeflossen sind, in zweifacher Ausfertigung bei jenem Finanzamt einzureichen, das für die Einkommens(Körperschaft)besteuerung des Ertragsschuldners zuständig ist.

(3) Entstehen im Lauf eines Kalenderjahres mehrere Rückerstattungsansprüche, so sind sie möglichst zusammen in einem Antrag geltend zu machen. Es können jedoch höchstens Ansprüche, die sich aus drei Kalenderjahren ergeben, in einem Antrag zusammengefaßt werden. Soweit die in Österreich ansässigen Ertragsschuldner nicht vom gleichen Finanzamt zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, sind gesonderte Anträge einzureichen.

(4) Jedem Antrag sind Belege über den Bezug der Einkünfte anzuschließen. Wird der Antrag durch einen Vertreter unterzeichnet, so ist eine Vollmacht des Anspruchsberechtigten (§ 1 Abs. 3) beizulegen.

(5) Das im Abs. 2 bezeichnete Finanzamt entscheidet über den Antrag. Es hat die erste Ausfertigung des Antrages zu den Akten zu nehmen; die zweiten Ausfertigungen aller im Kalenderjahr bewilligten Anträge sind dem Bundesministerium für Finanzen am Schluß jedes Kalenderjahres zu übermitteln.

<sup>1)</sup> AÖFV Nr. 218/1976

<sup>2)</sup> AÖFV Nr. 304/1972

GÜLTIG BIS / VALID UNTIL 30.12.2022

Für die Veranlagung zur Körperschaftssteuer ist zuständig bei Ertragsschuldnern

1. Ausfertigung

mit Sitz im Land Wien:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark:	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Niederösterreich:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Tirol:	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Burgenland:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Vorarlberg:	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Kärnten:	das Finanzamt Klagenfurt		2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich:	das Finanzamt Linz		
mit Sitz im Land Salzburg:	das Finanzamt Salzburg		

IV. BESTEUERTE ERTRÄGE

1 Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktion, Ges. m. b. H.-Anseile, Genußscheine usw.)	2 Beleg Nr.	3 Datum des Erwerbs *)	4 Dividende %	5 Anzahl der Aktion totaler Nennwert der Titel S	6 Besteuerte Erträge (brutto)		7 S	leer lassen	
					Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)				
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben genügt Angabe „vor 19.....“.							Summe der steuerbelasteten Beträge:..... S	_____	
							Rückerstattungsanspruch:..... S	_____	

Leer lassen für die österreichischen Steuerbehörden

2. Ausfertigung am ..... an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet.

VERFÜGUNG

Rückerstattung wird bewilligt für

S \_\_\_\_\_

In Worten:

Datum:

Unterschrift:

Bescheld:

Zahlungsauftrag:

**Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist zuständig bei Ertragsschuldnern**

**2. Ausfertigung**

mit Sitz im Land Wien:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark:	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Niederösterreich:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Tirol:	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Burgenland:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Vorarlberg:	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Kärnten:	das Finanzamt Klagenfurt		2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich:	das Finanzamt Linz		
mit Sitz im Land Salzburg:	das Finanzamt Salzburg		

**IV. BESTEUERTE ERTRÄGE**

Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genussscheine usw.)	Beleg Nr.	Datum des Erwerbs*)	Dividende %	Anzahl der Aktien totaler Nennwert der Titel S	Besteuerte Erträge (brutto)		Leer lassen	
					Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	S		
	2	3	4	5	6	7		
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben genügt Angabe „vor 19.....“.								
Summe der steuerbelasteten Beträge: .....						S		
Rückerstattungsanspruch: .....						S		

Vom Finanzamt einzusetzen:

Rückerstattung wurde am ..... Im Betrag von S ..... bewilligt.

Diese Ausfertigung ist vom Finanzamt am Jahresschluß an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten.